Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4092

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/3 — 60025 — 5891/68

Bonn, den 16. April 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in seiner 334. Sitzung am 7. Februar 1969 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung genommen.

Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist aus der Anlage 3 zu ersehen.

Kiesinger

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Gemeinschaftsaufgabe

(1) Zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur werden folgende Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Artikels 91 a Abs. 1 des Grundgesetzes wahrgenommen:

1. Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft bei Errichtung, Ausbau oder Umstellung von Gewerbebetrieben,
2. die Förderung des Ausbaus der Infrastruktur, soweit es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist, durch
   a) Erschließung von Industriegelände im Zusammenhang mit Industrieansiedlungsvorhaben,
   b) Ausbau von Verkehrsverbindungen, Energie- und Wasserversorgungsanlagen, Abwasserbeseitigungsanlagen sowie öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen,
   c) Errichtung oder Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Bedarf der regionalen Wirtschaft an geschulten Arbeitskräften besteht.

(2) Die in Absatz 1 genannten Förderungsmaßnahmen werden in Gebieten durchgeführt,

1. deren Wirtschaftskraft erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegt oder erheblich darunter abzusinken droht oder
2. in denen Wirtschaftszweige vorherrschen, die vom Strukturwandel in einer Weise betroffen oder bedroht sind, daß negative Rückwirkungen auf das Gebiet in erheblichem Umfang eingetreten oder absehbar sind.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Förderung der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen muß mit den Grundsätzen der allgemeinen Wirtschaftspolitik und mit den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmen. Sie hat auf gesamtdeutsche Belange und auf die Erfordernisse der Europäischen Gemeinschaften Rücksicht zu nehmen. Die Förderung soll sich auf räumliche und sachliche Schwerpunkte konzentrieren. Sie ist mit anderen öffentlichen Entwicklungsvorhaben abzustimmen.

(2) Gewerbebetriebe werden nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 nur durch Start- und Anpassungshilfen und nur dann gefördert, wenn zu erwarten ist, daß sie sich im Wettbewerb behaupten können. Träger der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Maßnahmen zum Ausbau der Infrastruktur sind vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände; nicht gefördert werden Maßnahmen des Bundes und der Länder sowie natürlicher und juristischer Personen, die erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgen.

(3) Finanzhilfen an Gewerbebetriebe werden nur bei einer angemessenen Beteiligung des Empfängers gewährt.

§ 3

Förderungsarten

Die finanzielle Förderung kann in der Gewährung von Investitionszuschüssen, Darlehen und Zinszuschüssen bestehen.

§ 4

Gemeinsamer Rahmenplan

(1) Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt.

(2) Der Rahmenplan ist für den Zeitraum der Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen, der Entwicklung anzupassen und dementsprechend fortzuführen. Die mehrjährige Finanzplanung des Bundes und der Länder ist zu berücksichtigen.

§ 5

Inhalt des Rahmenplanes

Im Rahmenplan werden

1. die Gebiete nach § 1 Abs. 2 abgegrenzt,
2. die Ziele genannt, die in diesen Gebieten erreicht werden sollen,
3. die Maßnahmen nach § 1 Abs. 1, getrennt nach Haushaltsjahren und Ländern, sowie die vom Bund und von jedem Land für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe im nächsten

Jahr bereitzustellenden und für die folgenden Jahre des Planungszeitraumes jeweils vorzusehenden Mittel aufgeführt und

4. Art und Intensität der Förderung bei den verschiedenen Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 festgelegt.

§ 6

Planungsausschuß

(1) Für die Aufstellung des Rahmenplanes bilden die Bundesregierung und die Landesregierungen einen Planungsausschuß. Ihm gehören der Bundesminister für Wirtschaft als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und ein Minister (Senator) jedes Landes an, jedes Mitglied kann sich vertreten lassen.

(2) Der Planungsausschuß beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen. Bund und Länder haben gleiche Stimmenzahl. Jedes Land hat eine Stimme. Die Stimmen des Bundes können nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Der Planungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Anmeldung zum Rahmenplan

(1) Bis zum 1. Februar jedes Jahres schlagen die Länder dem Bundesminister für Wirtschaft die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 zur Aufnahme in den Rahmenplan vor. Mit der Anmeldung gilt die Zustimmung des Landes gemäß Artikel 91 a Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes als erteilt. Die Zustimmung kann bis zur Beschlußfassung über den Rahmenplan widerrufen werden.

(2) Die Anmeldung muß alle für den Inhalt des Rahmenplanes nach § 5 notwendigen Angaben und eine Erläuterung der Vorhaben enthalten.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft legt die Anmeldungen der Länder und seine eigenen Vorschläge dem Planungsausschuß zur Beschlußfassung vor.

(4) Für Anmeldungen zur Änderung des Rahmenplanes gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 8

Verfahren nach Beschluß über den Rahmenplan

Der Planungsausschuß leitet den Rahmenplan der Bundesregierung und den Landesregierungen zu. Die Bundesregierung und die Landesregierungen nehmen die für die Durchführung des Rahmenplanes im nächsten Jahr erforderlichen Ansätze in ihre Entwürfe der Haushaltspläne auf.

§ 9

Durchführung des Rahmenplanes

(1) Die Durchführung des Rahmenplanes ist Aufgabe der Länder.

(2) Die Landesregierungen unterrichten die Bundesregierung und den Bundesrat auf Verlangen über die Durchführung des Rahmenplanes und den allgemeinen Stand der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 10

Erstattung

(1) Der Bund erstattet vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 91 a Abs. 4 des Grundgesetzes jedem Land aufgrund der Abrechnungen für die nach dem Rahmenplan geförderten Vorhaben die Hälfte der dem Land nach Maßgabe des Rahmenplanes entstandenen Aufwendungen.

(2) Der Bund leistet bis zur voraussichtlichen Höhe des nach Absatz 1 von ihm zu erstattenden Betrages entsprechend dem jeweiligen Stand der Maßnahme und der bereitgestellten Haushaltsmittel Zahlungen an das Land. Zur Feststellung des Mittelbedarfs und des Standes der Maßnahme teilen die Länder dem Bundesminister für Wirtschaft die Höhe der verausgabten Mittel sowie den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Vorhaben mit.

§ 11

Rückzahlung und Verzinsung der Bundesmittel

(1) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger zur Tilgung und Verzinsung erhaltener Darlehen gezahlt werden, sind vom Land anteilig an den Bund abzuführen.

(2) Der Bund kann zugewiesene Bundesmittel von einem Land zurückfordern, wenn die festgelegten Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.

(3) Im Falle der Nichterfüllung der Bedingungen durch den Zuwendungsempfänger fordert das Land die Mittel in Höhe des Bundesanteils zurück und zahlt die zurückerhaltenen Beträge an den Bund.

(4) Die an den Bund nach den vorstehenden Absätzen abzuführenden Beträge sind vom Land in Höhe von 2 v. H. über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, im Falle des Absatzes 2 vom Zeitpunkt der Auszahlung der Bundesmittel an, im Falle der Absätze 1 und 3 vom Beginn des zweiten auf den Eingang des Betrages beim Land folgenden Monats.

(5) Vorschriften über die Haftung der Länder gegenüber dem Bund für eine ordnungsmäßige Verwaltung (Artikel 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes) werden durch die Absätze 2, 3 und 4 nicht berührt.

§ 12

Übergangsregelung

(1) Bis zum Inkrafttreten des ersten Rahmenplanes nach § 6 kann nach den bisherigen Grundsätzen verfahren werden, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt.

(2) Der Beteiligungssatz des § 10 Abs. 1 gilt für alle Leistungen, für die Mittel nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt werden.

§ 13

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Artikel 91 a GG im Entwurf des Finanzreformgesetzes (Drucksache V/2861) sieht drei Gemeinschaftsaufgaben von Bund und Ländern vor: die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur, die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes sowie den Ausbau und Neubau von wissenschaftlichen Hochschulen. Der Verfassungsartikel regelt nur die Grundsatzfragen. Die nähere rechtliche Ausgestaltung der Gemeinschaftsaufgaben bleibt entsprechenden Ausführungsgesetzen vorbehalten. Mit diesem Entwurf wird das Ausführungsgesetz für die Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur vorgelegt. Der Entwurf ist entsprechend der gemeinsamen Rechtsgrundlage in Artikel 91 a GG (E) mit den Gesetzentwürfen für die beiden anderen Gemeinschaftsaufgaben abgestimmt.

Der Entwurf beruht auf der Regierungsvorlage zum Finanzreformgesetz. Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens können sich Änderungen des Finanzreformgesetzes ergeben, die Auswirkungen auf diesen Gesetzentwurf haben können. So haben die zuständigen Ausschüsse des Bundestages z. B. erwogen, in Artikel 91 a GG (E) eine Kompetenz zum Erlaß allgemeiner Richtlinien für die Durchführung des Rahmenplans aufzunehmen. Falls diese Überlegungen des Bundestages verwirklicht würden, müßte in diesen Gesetzentwurf eine Regelung über den Erlaß von Richtlinien durch den Planungsausschuß aufgenommen werden.

Die regionale Strukturpolitik gewinnt immer stärkere Bedeutung. Die Notwendigkeit der regionalen Wirtschaftsförderung ist zuletzt in der Rezession der Jahre 1966/67 ganz deutlich geworden, als die immer noch bestehenden erheblichen Unterschiede in der regionalen Wirtschaftskraft mit den starken Auswirkungen auf die Beschäftigungslage offenbar wurden.

In Ergänzung zur regionalen Wirtschaftsförderung der Länder hat der Bund aus dem seit 1952 laufenden Regionalen Förderungsprogramm im Zonenrandgebiet, in den nach einheitlichen Kriterien abgegrenzten Bundesausbaugebieten — früher Sanierungsgebieten — und in den Bundesausbauorten zusätzliche Hilfen für die infrastrukturelle Erschließung und für die Ansiedlung und den Ausbau gewerblicher Betriebe gegeben.

Durch das neue Instrument der Gemeinschaftsaufgabe mit der gesetzlichen Fixierung der zu fördernden Maßnahmen, der Fördergebiete und Förderungsarten, vor allem aber durch die neue Einrichtung des Planungsausschusses soll eine größere Effizienz der Regionalen Wirtschaftsförderung erreicht werden.

Der Entwurf weist vier Schwerpunkte auf, die in Artikel 91 a GG (E) vorgezeichnet sind.

— Zunächst muß das Ausführungsgesetz die Gemeinschaftsaufgabe näher bestimmen (vgl. Artikel 91 a Abs. 2 Satz 1 GG (E). Als solche nennt § 1 des Entwurfs die Förderung der gewerblichen Wirtschaft und des Ausbaus der Infrastruktur in bestimmten Gebieten.

— Nach Artikel 91 a Abs. 2 Satz 2 GG (E) soll das Ausführungsgesetz allgemeine Grundsätze für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe enthalten. § 2 des Entwurfs führt entsprechend diesem Verfassungsauftrag die Grundsätze auf, nach denen sich auf dem Gebiet der regionalen Wirtschaftsstrukturpolitik die gemeinsame Planung von Bund und Ländern sowie die Maßnahmen der Länder auszurichten haben.

— Gemäß Artikel 91 a Abs. 3 Satz 1 GG (E) trifft der Entwurf Bestimmungen über das Verfahren und über Einrichtungen für eine gemeinsame Rahmenplanung. §§ 4 und 5 behandeln den gemeinsamen Rahmenplan von Bund und Ländern; § 6 sieht als Einrichtung für eine gemeinsame Rahmenplanung einen Planungsausschuß vor. §§ 7 und 8 regeln unter dem einheitlichen Aspekt des Verfahrens die Anmeldung von Vorhaben zur Aufnahme in den Rahmenplan sowie die Bindungswirkung des aufgestellten Rahmenplans. Die Vorschriften über die Rahmenplanung stellen das Kernstück des Entwurfs dar, denn die gemeinsame Planung ist das eigentlich Neue am Institut der Gemeinschaftsaufgabe.

— Schließlich verlangt Artikel 91 a Abs. 4 Satz 2 GG (E) nähere Bestimmungen über die finanzielle Beteiligung des Bundes an den Aufwendungen der Länder. Diese Frage regelt § 10 des Entwurfs, der — im Gegensatz zur bisherigen Bewilligungspraxis des Bundes im Regionalen Förderungsprogramm — ein Erstattungsverfahren vorsieht. Für die Zeit vom Inkrafttreten des Gesetzes bis zum Beginn der Laufzeit des ersten Rahmenplans enthält § 12 eine Übergangsregelung.

Die über die in dem Gesetzentwurf genannten Maßnahmen hinausgehende besondere Förderung im Zonenrandgebiet bleibt als gesamtdeutsche Aufgabe von dem neuen Instrument der Gemeinschaftsaufgabe unberührt. Sie ließe sich zudem nur schwer in einen auf fünf Jahre fixierten Rahmenplan fassen. Die besondere Situation und Bedrohung des Zonenrandgebietes macht eine elastischere und nicht auf bestimmte Maßnahmen festgelegte Förderung notwendig.

Ferner bleiben auch weitere Förderungsmaßnahmen außerhalb der gemeinsamen Planung von diesem

Gesetz unberührt, wenn die dafür notwendigen Mittel zusätzlich zu den im Rahmenplan fixierten Ansätzen zur Verfügung gestellt werden.

II. Begründung der Einzelparagraphen

Zu § 1 — Gemeinschaftsaufgabe

Die Vorschrift stellt fest, daß die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur von Bund und Ländern nach Maßgabe des Gesetzes als Gemeinschaftsaufgabe wahrgenommen wird. Mit dieser Feststellung sind die Voraussetzungen bejaht, die Artikel 91 a GG (E) an die Verwirklichung der Gemeinschaftsaufgabe stellt: die hier genannten Maßnahmen sind für die Gesamtheit bedeutsam, die Mitwirkung des Bundes an dieser Aufgabe ist zur Verbesserung der Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik erforderlich.

Zu Absatz 1

Der Katalog der geförderten Maßnahmen entspricht etwa dem des Regionalen Förderungsprogramms. Unter dem Begriff gewerbliche Wirtschaft sind dabei Gewerbebetriebe nach der Definition des § 1 der Gewerbesteuerdurchführungsverordnung in der Fassung vom 30. Mai 1962 (BGBl. I S. 372) zu verstehen. Diese Definition ermöglicht eine Ausweitung der bisherigen Förderungspraxis auf Handels- und Dienstleistungsbetriebe, denen eine starke Bedeutung für die regionale Wirtschaftsentwicklung zukommt.

Die Förderung des Ausbaus der Infrastruktur (Nummer 2) gehört nur insoweit zur Gemeinschaftsaufgabe, als sie im Zusammenhang mit der Förderung der gewerblichen Wirtschaft steht. Im Hinblick auf die wachsende Bedeutung des Fremdenverkehrs als Einkommensquelle in solchen dafür geeigneten Gebieten, die für die industrielle Entwicklung weniger infrage kommen, werden auch die notwendigen öffentlichen Einrichtungen hierfür gefördert. Dabei wird es sich vor allem um Erholungsgebiete, Fremdenverkehrsorte, Naturparks usw. handeln.

Zu den Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten (Nummer 2 Buchstabe c) zählen neben den Berufs- und Fachschulen auch spezielle Einrichtungen, die z. B. von den Kammern errichtet und unterhalten werden. Die Förderung allgemeinbildender Schulen ist nach dieser Formulierung ausgeschlossen.

Zu Absatz 2

Der Beschreibung der Fördergebiete nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 liegen die Vorstellungen zugrunde, die zur Abgrenzung der jetzigen Bundesausbaugebiete geführt haben. Es geht dabei um die wirtschaftsschwächsten Gebiete der Bundesrepublik, die nach bundeseinheitlichen Kriterien neu ermittelt werden müßten. Als gegenwärtiges Beispiel für den Fall des § 1 Abs. 2 Nr. 2 können die Steinkohlenbergbaugebiete und einige landwirtschaftliche Problemgebiete, soweit sie von § 1 Abs. 2 Nr. 1 noch nicht erfaßt sind, genannt werden. Das Gebiet, das für eine Förderung ausgewählt wird, sollte auch in diesem Falle eine gewisse Mindestgröße aufweisen.

Die Förderung einzelner Entwicklungsschwerpunkte außerhalb abgegrenzter Förderungsgebiete ist nicht ausgeschlossen, weil auch für ihre Auswahl die besonderen Probleme des sie umgebenden Gebietes (Einzugsbereich) maßgebend sind.

Zu § 2 — Allgemeine Grundsätze

Vor allem wird Bezug genommen auf die zwischen Bund und Ländern bereits abgestimmten „Grundsätze der regionalen Wirtschaftspolitik" (Drucksache V/2469). Ebenso wie die in den Absätzen 2 und 3 genannten Förderungsgrundsätze, die sich aus unserem Wirtschaftssystem und dem damit verbundenen Wettbewerb ableiten, gesetzlich fixiert werden sollen, ist auch die Rücksichtnahme auf gesamtdeutsche Belange und Erfordernisse der Europäischen Gemeinschaften im Gesetz festzulegen. Selbstverständlich muß hierbei gesichert werden, daß Maßnahmen der regionalen Wirtschaftsförderung nur in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der allgemeinen Wirtschaftspolitik durchgeführt werden können.

Die Verpflichtung der regionalen Strukturpolitik zur Beachtung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung nach dem Bundesraumordnungsgesetz vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 306) wird ausdrücklich wiederholt.

Im Rahmen der vorgesehenen Abstimmung mit anderen öffentlichen Entwicklungsvorhaben wird insbesondere auf eine enge Verzahnung mit den Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" hinzuwirken sein.

Zu § 3 — Förderungsarten

Der Katalog der Förderungsarten entspricht den bisher möglichen Finanzierungshilfen. Die einzelnen Förderungsarten können nach Maßgabe der Obergrenzen, die sich aus der Durchführung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) ergeben, kumulativ gewährt werden.

Zu § 4 — Gemeinsamer Rahmenplan

Zu Absatz 1

Der für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe aufzustellende gemeinsame Rahmenplan ist eine zusammenfassende Darstellung der Ziele und Objekte, die in der regionalen Wirtschaftsstruktur verwirklicht werden sollen. Der Rahmenplan wird von staatlicher Seite aufgestellt und hat nach dem Sinn des Artikels 91 a GG (E) bestimmte bindende, nicht etwa nur empfehlende, Wirkung.

Das Maß der rechtlichen Bindung ist durch § 8 dieses Entwurfs festgelegt. Darüber hinaus wird dem Rahmenplan aber noch eine wesentliche politisch verpflichtende Bedeutung zukommen.

Indem § 4 Abs. 1 die Planaufstellung „für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe" vorschreibt, erhält der Rahmenplan auch die Funktion einer verbindlichen Grundlage für das gemeinsame Handeln von Bund und Ländern. Nicht im Rahmenplan aufgeführte Vorhaben können im Zusammenhang mit der Gemeinschaftsaufgabe nicht finanziert werden.

Eine gegenständliche Beschränkung ergibt sich aus der Bezeichnung Rahmenplan. Für Einzelheiten der Durchführung eines Vorhabens ist in dem Plan kein Raum.

Zu Absatz 2

Zwischen Rahmenplanung und Finanzplanung besteht eine enge Wechselwirkung. Einerseits muß der Rahmenplan die mehrjährige Finanzplanung des Bundes und der Länder berücksichtigen; er kann also nur in den Grenzen der möglichen Haushaltsansätze aufgestellt werden. Andererseits bindet der beschlossene Rahmenplan die Entwürfe der Haushaltspläne des Bundes und der Länder: nach § 8 sind die für die Durchführung des Rahmenplans im nächsten Jahr erforderlichen Ansätze in die Entwürfe der Haushaltspläne bei Bund und Ländern aufzunehmen. Entsprechend der mehrjährigen Finanzplanung wird der Rahmenplan für 5 Jahre aufgestellt und fortgeschrieben.

Zu § 5 — Inhalt des Rahmenplanes

Nach § 5 Nr. 1 müssen die Fördergebiete nach § 1 Abs. 2 im Rahmenplan abgegrenzt werden. Dies könnte, was den Fall des § 1 Abs. 2 Buchstabe a anbetrifft, z. B. durch eine Überprüfung der jetzigen Bundesausbaugebieteabgrenzung auf Grund neuerer statistischer Daten geschehen.

Die in *§ 5 Nr. 2* genannten Ziele werden im Hinblick auf die spezielle Situation eines Fördergebietes und seiner Eignung z. B. für industrielle und/oder Fremdenverkehrsentwicklung gemeinsam erarbeitet. Anschließend können die geplanten Maßnahmen danach beurteilt werden, in welchem Maße sie der Erreichung dieser Ziele dienen.

Nach *§ 5 Nr. 3* wird der Rahmenplan gegliedert nach Maßnahmenarten, Haushaltsjahren und nach Ländern. Die entsprechende Angabe der Aufwendungen für das nächste und die darauf folgenden Jahre macht die Zielsetzungen der Förderung deutlich. Es können dabei zeitliche und finanzielle Schwerpunkte innerhalb der verschiedenen Maßnahmen gebildet werden. Dabei haben lediglich die nach dem Rahmenplan für das nächste Jahr bereitzustellenden Mittel eine die Regierungen des Bundes und der Länder bindende Wirkung. Wegen der nur vorläufigen Planung ist eine Bindungswirkung der in den folgenden Jahren vorzusehenden Mittel nicht möglich.

Der *§ 5 Nr. 4* sieht die einheitliche Auswahl der Förderungsarten bei den verschiedenen Maßnahmen nach § 1 sowie Obergrenzen der Förderung vor, die von den Ländern bei allen Einzelfällen eingehalten werden müssen. Das ist notwendig, um angesichts der Knappheit der öffentlichen Mittel einen möglichst hohen Förderungseffekt zu erzielen, um ferner Beeinträchtigungen des nationalen und internationalen Wettbewerbs möglichst klein zu halten und schließlich um für die Lösung der jeweils schwerwiegendsten Regionalprobleme besonders hohe Förderungspräferenzen sicherzustellen. Das bedeutet auch, daß Bund und Länder bei Förderungsmaßnahmen, die außerhalb dieser Gemeinschaftsaufgabe durchgeführt werden, darauf Bedacht nehmen sollen, die im Rahmenplan gesetzten Präferenzen in ihrer Wirksamkeit nicht zu beeinträchtigen.

Zu § 6 — Planungsausschuß

Zu Absatz 1

Für die Erarbeitung und Aufstellung des Rahmenplans bilden die Bundesregierung und die Regierungen der Länder einen gemeinsamen Planungsausschuß. Er ist die verfassungsrechtlich vorgesehene „Einrichtung für eine gemeinsame Rahmenplanung" [Artikel 91 a Abs. 3 Satz 1 GG (E)] und trifft im Anwendungsbereich des Gesetzes selbständig Planungsentscheidungen. Die Entscheidungsfunktion des Planungsausschusses setzt voraus, daß sich die dem Planungsausschuß angehörenden Minister vorher mit ihren Regierungen abstimmen. Die Regierungen sind im Rahmen des § 8 an die Entscheidungen des Planungsausschusses gebunden.

Ein weiteres wesentliches Merkmal des Planungsausschusses ist seine Eigenschaft als eine gemeinsame Einrichtung von Bund und Ländern. Dies ergibt sich unmittelbar aus Artikel 91 a Abs. 3 Satz 1 GG (E), der ein verfassungsrechtlich neuartiges Institut für die Gemeinschaftsaufgabe vorsieht. Entsprechend seiner Zuständigkeit für die regionale Wirtschafts- und Strukturpolitik auf Bundesebene übernimmt der Bundesminister für Wirtschaft den Vorsitz im Planungsausschuß. Ein ständiger Vorsitz erleichtert das Verfahren und vermeidet Verwaltungsaufwand.

Eine Vertretung ist zulässig. Das ist wegen der Besetzung des Planungsausschusses mit Regierungsmitgliedern unumgänglich. In der Praxis sollte jedoch sichergestellt sein, daß die Kontinuität der Beratungen durch Vertretungen nicht gestört und das Mandat auf einer hohen Ebene wahrgenommen wird. Wegen der Besetzung mit hohen Regierungsmitgliedern und im Hinblick auf die Unvorhersehbarkeit und Eilbedürftigkeit bestimmter Förderungsfälle (z. B. Industrieansiedlung) muß der Planungsausschuß die Möglichkeit haben, Unterausschüsse auf Referentenebene zu bilden. In den Unterausschüssen könnten auch die Erarbeitung und Fortschreibung der Rahmenplanung vorbereitet werden.

Zu Absatz 2

Um eine partnerschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet der regionalen Wirtschaftspolitik zu fördern, hat jedes Land eine gleichgewichtige Stimme. Da der Bund nach § 10 die Hälfte der finanziellen Lasten trägt, muß er ein gleiches Stimmengewicht wie die Länder erhalten. Allerdings soll der Bund nicht zusammen mit einer Minderheit der Länder Mehrheitsentscheidungen herbeiführen können. Deshalb ist

eine Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen vorgesehen.

Zu § 7 — Anmeldung zum Rahmenplan

Zu Absatz 1

Der Rahmenplan wird zum überwiegenden Teil dadurch vorbereitet, daß die Länder Maßnahmen zur Aufnahme in den Rahmenplan vorschlagen.

Für die Anmeldung ist eine Frist bis zum 1. Februar eines jeden Jahres festgesetzt. Sie hat eine Ordnungsfunktion. Ob Überschreitungen in Ausnahmefällen zulässig sind, kann nur der Planungsausschuß entscheiden. Der frühe Zeitpunkt ist erforderlich, damit die angemeldeten Maßnahmen vor der Aufnahme in den Rahmenplan im Planungsausschuß geprüft und an den voraussichtlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln ausgerichtet werden können. Die Anmeldungen bis zum 1. Februar eines jeden Jahres beziehen sich auf Maßnahmen, die erst in dem folgenden Jahr und den anschließenden Jahren durchgeführt werden sollen.

In Absatz 1 Satz 2 und 3 ist eine spezielle, sich unmittelbar aus der Verfassung ergebende Frage geregelt. Nach Artikel 91 a Abs. 3 Satz 2 GG (E) bedarf die Aufnahme eines Vorhabens in den Rahmenplan der Zustimmung des Landes, in dessen Gebiet das Vorhaben durchgeführt wird. Aus Gründen der Vereinfachung wird bei der ohnehin erforderlichen Anmeldung der Vorhaben durch das Land dessen Zustimmung im Sinne des Artikels 91 a Abs. 3 Satz 2 GG (E) unterstellt. Weil sich jedoch die Absichten des Landes in dem Zeitraum zwischen Anmeldung und Aufstellung des Rahmenplans möglicherweise ändern, ist ein Widerrufsrecht des Landes bis zur Beschlußfassung vorgesehen.

Zu Absatz 2

Aus den Anmeldungen sollen die einzelnen Maßnahmen und deren Umfang ersichtlich sein. Die Aufgliederung und der Umfang der Maßnahmen soll entsprechend der Durchführung der Haushaltspläne nach Planungsjahren erfolgen.

Um eine Übersicht über die Kosten der Maßnahmen für den Rahmenplan und die Haushaltsentwürfe des Bundes und der Länder zu erhalten, müssen die Länder bei ihren Anmeldungen die Kosten für jede Maßnahme angeben. Die Kosten sind möglichst genau zu schätzen. Bei Maßnahmen, die für mehrere Planungsjahre angemeldet werden, sind die Kosten nicht nur für das kommende Planungs- und Haushaltsjahr, sondern möglichst für die Dauer des ganzen Anmeldungszeitraumes anzugeben.

Die angemeldeten Maßnahmen sind getrennt nach Maßnahmearten zu erläutern. Aus der Begründung muß die Notwendigkeit der Maßnahme zur Erzielung der angestrebten Strukturverbesserung unter Berücksichtigung der in § 2 genannten Grundsätze hervorgehen. Wo wegen der Vielzahl der Einzelfälle und der oft noch unbekannten Antragsteller die Vorhaben nicht bekannt sind, sollte die Begründung jedoch schon die räumliche und sachliche Schwerpunktbildung erkennen lassen.

Zu Absatz 3

Die Anmeldungen werden beim Bundesminister für Wirtschaft als Vorsitzendem des Planungsausschusses gesammelt und dann dem Planungsausschuß zur Prüfung und Beschlußfassung vorgelegt. Ergänzend zu Absatz 1 wird noch bestimmt, daß auch der Bundesminister für Wirtschaft das Recht hat, Maßnahmen zur Aufnahme in den Rahmenplan vorzuschlagen.

Zu Absatz 4

Soll der Rahmenplan aufgrund einer Überprüfung und Anpassung geändert werden, so müssen die Änderungsvorschläge der Landesregierungen und des Bundesministers für Wirtschaft in sinngemäßer Anwendung der Absätze 1 bis 3 z. B. die Maßnahmen, deren Umfang und voraussichtliche Kosten angeben sowie die Anmeldungen zur Änderung des Rahmenplans begründen. Es soll sichergestellt werden, daß keine übereilten Änderungen vorgenommen werden, ohne gleichzeitig auch gleichwertige Maßnahmen anbieten zu können.

Zu § 8 — Verfahren nach Beschluß über den Rahmenplan

Diese Vorschrift setzt einen schon beschlossenen Rahmenplan voraus und regelt die sich für die Bundesregierung und Landesregierungen aus dem Rahmenplan ergebenden Verpflichtungen. Der Planungsausschuß leitet den Rahmenplan der Bundesregierung und den Landesregierungen zu, damit sie sich über dessen Inhalt informieren können und für ihre Haushaltsentwürfe entsprechende Vorbereitungen treffen. Die Bundesregierung und die Landesregierungen haben die für die Durchführung des Rahmenplanes im nächsten Jahr erforderlichen Mittelansätze in die Entwürfe ihrer Haushaltspläne aufzunehmen. Die erforderlichen Mittel sind die vom Planungsausschuß beschlossenen Mittel. Die durch Satz 2 dieser Vorschrift zum Ausdruck kommende Bindung ist erforderlich, damit der Rahmenplan auch verwirklicht werden kann. Andererseits setzt die Bindungswirkung voraus, daß sich die Mitglieder des Planungsausschusses vorher mit ihren Regierungen abstimmen.

Die Bindung der Regierungen an die Mittelansätze des Rahmenplans bedeutet jedoch keine Einschränkung des Rechts der Parlamente des Bundes und der Länder, die Haushaltsentwürfe abzuändern und abweichend von den Vorschlägen der Regierungen über die Haushalte zu beschließen. Werden die Mittelansätze des Rahmenplans von den Änderungen der Parlamente betroffen, so ist über den Rahmenplan neu abzustimmen und zu beschließen.

Zu § 9 — Durchführung des Rahmenplans

Durch § 9 sind sinngemäß Bestimmungen des Artikels 91 a GG (E) in die drei Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben übernommen. Was in Artikel 91 a GG (E) als Grundsatz für die Gemeinschafts-

aufgaben im allgemeinen bestimmt ist, wird durch § 9 konkretisiert.

Durch *Absatz 1* wird in sinngemäßer Wiederholung des Artikels 91 a Abs. 1 GG (E) klargestellt, daß die Durchführung des Rahmenplans Aufgabe der Länder ist. Zur Durchführung zählen insbesondere die Detailplanung, die Vergabe der Mittel an die Begünstigten, die Erstellung der Schlußabrechnungen sowie die Überwachung der Begünstigten auf Einhaltung der Zuwendungsbedingungen.

Absatz 2 wiederholt sinngemäß Artikel 91 a Absatz 5 GG (E). Um den Zusammenhang der Maßnahmen untereinander und vor allem im Hinblick auf die nach § 5 Nr. 2 angestrebten Ziele deutlich zu machen, sollte sich die Unterrichtung auch auf den allgemeinen Stand der Gemeinschaftsaufgabe und ihre Wirksamkeit im Rahmen der gesamten regionalen Wirtschaftsstrukturpolitik erstrecken.

Zu § 10 — Erstattung

§ 10 *Absatz 1* legt das Erstattungsverfahren fest. Das Erstattungsprinzip bedeutet, daß der Bund den Ländern grundsätzlich seinen Anteil an den Förderungsmitteln erst dann gewährt, wenn die im Rahmenplan festgelegten Maßnahmen durchgeführt sind. Vorbehaltlich Absatz 2 muß danach das Land vorleisten. Ob Maßnahmen durchgeführt sind, ergibt sich aus den von den Ländern vorzulegenden Endabrechnungen. Als Erstattungssatz ist einheitlich für alle Maßnahmen nach § 1 die Hälfte der Förderungsmittel vorgesehen.

Zu erstatten sind nur die Zweckausgaben, also keine Verwaltungskosten. Die Abgrenzung der Zweckausgaben von den Verwaltungsausgaben wird sich auf der Grundlage des zu Artikel 104 a Abs. 4 GG (E) zu erlassenden Gesetzes ergeben. Die Erstattungsquote bezieht sich nur auf die Istausgaben des Landes. Unter den Istausgaben sind jedoch nicht die Kosten Dritter und des Begünstigten zu verstehen.

In *Absatz 2* wird insoweit von dem Grundsatz der Erstattung abgewichen, als der Bund schon zu Beginn und während der Durchführung der Maßnahmen Zahlungen leistet. Es sind Zahlungen auf den endgültigen Erstattungsbetrag, um das Land nicht im voraus zu sehr zu belasten. Schließlich werden Zahlungen auch von den bereitgestellten Haushaltsmitteln abhängig gemacht.

Um den Mittelbedarf der Vorleistungen zu kennen, ist vorgesehen, daß die Länder die Höhe der für die einzelne Maßnahme verausgabten Mittel angeben und den Bund außerdem über die Fortschritte und den Stand der Durchführung der Maßnahmen informieren. Nach dem Spezialitätsprinzip der Haushaltspläne und des Rahmenplans sollen die Informationen getrennt nach Maßnahmen erfolgen, weil auch die Zahlungen nach dem gleichen Prinzip gewährt werden.

Nach dem Grundsatz, daß nur die Zweckausgaben erstattungsfähig sind, können sich die Zahlungen auch nur auf diese beziehen.

Zu § 11 — Rückzahlung und Verzinsung der Bundesmittel

§ 11 regelt die Fälle der Rückflüsse von Darlehen (Absatz 1), die Rückforderungen von Mitteln, die das Land (Absatz 2) oder der Zuwendungsempfänger (Absatz 3) bedingungswidrig verwendet hat, sowie die Verzinsung von Rückforderungen (Absatz 4). Durch Absatz 5 wird klargestellt, daß § 11 keine Haftungsvorschrift ist, sondern nur die Erstattungsansprüche regelt. Da das vorliegende Gesetz nur das Verhältnis von Bund und Ländern betrifft, gelten die Rückzahlungsbestimmungen nicht gegenüber dem Zuwendungsempfänger.

Absatz 1 bestimmt, daß die Rückflüsse aus Darlehen und deren Zinsen vom Land anteilig an den Bund abzuführen sind. Der Begriff „anteilig" soll zum Ausdruck bringen, daß der Bund nur in dem Verhältnis an den Rückzahlungen beteiligt ist, wie sie dem Land zufließen. Im Falle des Zins- oder Rückzahlungsverzugs erhält der Bund nicht mehr Geld zurück als das Land. Bund und Land tragen im Falle des Absatzes 1 auch die Zahlungsausfälle je zur Hälfte.

Absatz 2 geht von dem Fall aus, daß das die Zuwendung gewährende Land die Mittel bedingungswidrig verwendet hat. Die Folge ist, daß das Land den vollen in der Zuwendung enthaltenen Bundesanteil erstatten muß. Das ergibt sich aus der Formulierung „zugewiesene Bundesmittel". Das Land kann sich nicht wie in Absatz 1 darauf berufen, daß es die Mittel ganz oder teilweise nicht wieder zurückerhalten hat, da es selbst die Ursache für die bedingungswidrige Verwendung gesetzt hat.

Zur bedingungswidrigen Verwendung können insbesondere auch die Fälle gezählt werden, in denen abweichend vom Verwendungszweck der Mittel, finanzielle Förderung für andere Maßnahmen oder nicht zuschußfähige Folgearbeiten gewährt wird.

Absatz 3 ist eine Einschränkung des Absatzes 2 und regelt die Rückforderung von Mitteln für die Fälle, in denen das Land bedingungsgemäß gehandelt hat. Das Land ist verpflichtet, die Mittel vom Zuwendungsempfänger zurückzufordern, sobald ihm ein Rückforderungstatbestand bekannt wird. Absatz 3 regelt bewußt nur die Rückforderung der dem Bund zustehenden Quote der Zuwendungen an den Empfänger. Eine weitergehende Regelung würde in die Befugnis der Länder eingreifen, über ihren Zuwendungsanteil selbständig zu verfügen.

Im ersten Fall ist die Quote des Bundes in voller Höhe zurückzufordern, im zweiten Fall muß die Rückforderung unter Abzug von Abschreibungsquoten für die Jahre bedingungsgemäßer Verwendung errechnet werden.

Ähnlich wie in Absatz 1 ist nur der Betrag dem Bund zu erstatten, den das Land vom Zuwendungsempfänger zurückerhalten kann. Im Falle von Ausfällen vermindert sich die Rückzahlungsquote des Bundes.

Absatz 4 regelt die Verzinsung der Rückforderungen im Verhältnis vom rückzahlungsverpflichteten Land zum Bund. Der erste Halbsatz stellt klar, daß alle

nach den Absätzen 1 bis 3 vom Bund zurückzufordernden Beträge vom Land zu verzinsen sind, und zwar in Höhe von 2 v. H. über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank. Die Verzinsung beginnt im Falle des Absatzes 2 vom Zeitpunkt der Auszahlung der Bundesmittel an das Land. Die sofortige Verzinsung ist mit Rücksicht auf die bedingungswidrige Verwendung der Bundesmittel durch das Land gerechtfertigt. In den Fällen der Absätze 1 und 3 beginnt die Verzinsung erst nach Überweisung der Mittel vom Zuwendungsempfänger an das Land. Die Wahl des Zeitpunktes — vom Beginn des zweiten Monats nach Eingang des Betrages — ergibt sich aus buchungstechnischen Gründen.

Absatz 5 stellt klar, daß es sich bei den Vorschriften der Absätze 2 bis 4 um Fälle der Erstattung handelt. Fragen der Haftung der Länder gegenüber dem Bund werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Sie sollen dem Gesetz nach Artikel 104 a Abs. 4 GG vorbehalten bleiben, das die Haftung von Bund und Ländern grundsätzlich regeln wird.

Zu § 12 — Übergangsregelung

Diese Vorschrift soll einen reibungslosen Übergang von der bisherigen Verwaltungspraxis zur Durchführung des ersten Rahmenplans sichern.

Absatz 1 befristet die Anwendbarkeit der bisherigen Grundsätze zur Bewilligung und Verwendung der Mittel. Unter dem bisherigen Verfahren sind insbesondere die bisherigen Zuwendungsrichtlinien — z. B. die des Regionalen Förderungsprogramms — sowie das Verfahren der Mittelzuweisung zu verstehen. Das bisherige Verfahren wird vorübergehend fortgesetzt, weil damit ein möglichst reibungsloser Übergang zum Verfahren der Rahmenplanung ermöglicht wird. Die Übergangsfrist ist so bemessen, daß das zukünftige Planungsverfahren nicht übereilt werden muß. Bis zu diesem Zeitpunkt muß es jedoch vorbereitet sein. Tritt das Gesetz am 1. Januar 1970 in Kraft, so müssen die bisherigen Grundsätze spätestens am 31. Dezember 1972 auslaufen. Derselbe Zeitpunkt gilt, wenn das Gesetz erst im Laufe des Jahres 1970 in Kraft tritt. Diese Frist von längstens drei Jahren gilt jedoch nur dann, sofern nicht der erste Rahmenplan schon vorher aufgestellt und wirksam wird.

Während Absatz 1 das Verwaltungsverfahren betrifft, regelt *Absatz 2* die Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe vor der Durchführung des ersten Rahmenplanes. Die Beteiligungsquote des § 10 gilt unabhängig vom Wirksamwerden des Rahmenplans schon für alle Mittel, die nach Inkrafttreten des Gesetzes für Maßnahmen nach § 1 bewilligt werden.

Zu § 13 — Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 14 — Inkrafttreten

Das Gesetz soll am 1. Januar 1970 gleichzeitig mit Artikel 91 a GG in der Fassung des Finanzreformgesetzes (E) in Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

I.

Eine abschließende Stellungnahme zu den Entwürfen

eines Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes,

eines Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur

sowie

eines Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe Ausbau und Neubau von wissenschaftlichen Hochschulen — Hochschulbauförderungsgesetz —

ist im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, weil noch nicht feststeht, in welcher Fassung der vom Deutschen Bundestag beschlossene Artikel 91 a GG Gesetzeskraft erhalten wird.

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte zudem geprüft werden, ob in den genannten Gesetzentwürfen zweckmäßig nicht dann immer die gleiche Fassung zu wählen ist, wenn es sich um gleichartige Sachverhalte handelt.

II.

1. Der Gesetzentwurf sieht u. a. eine gemeinschaftliche Förderung der gewerblichen Wirtschaft bei der „Umstellung von Gewerbebetrieben" in Gebieten vor, „die vom Strukturwandel in einer Weise betroffen oder bedroht sind, daß negative Rückwirkungen auf das Gebiet in erheblichem Umfang eingetreten oder absehbar sind." Bei weiter Auslegung dieser Bestimmung ist zu besorgen, daß das Gesetz auf Teile der sektoralen Wirtschaftspolitik und insbesondere der Energiepolitik angewandt wird. Im Hinblick darauf erwartet der Bundesrat eine Erklärung der Bundesregierung, daß es bei den bisherigen Vereinbarungen auf dem Gebiete der Energiepolitik verbleibt.

2. **§ 1**

a) Der einleitende Satz von Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Bei der Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur durch die Länder wirkt der Bund durch Beteiligung an der Rahmenplanung und Finanzierung in folgenden Aufgabenbereichen nach Maßgabe dieses Gesetzes mit:"

Begründung

Auch in den Ausführungsgesetzen zu Artikel 91 a GG sollte eindeutig betont werden, daß es sich bei der Erfüllung von Gemeinschaftsaufgaben um Aufgaben der Länder handelt.

b) Absatz 1 Nr. 1 und 2 sind wie folgt zu fassen:

„1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft bei Errichtung, Ausbau oder Umstellung sowie in regionalpolitisch vordringlichen Fällen bei Rationalisierung und Modernisierung von Gewerbebetrieben."

Begründung

Rationalisierungs- und Modernisierungsmaßnahmen sind im Rahmen der Wirtschaftsförderung von besonderer Bedeutung. Ein Mißbrauch ist durch die Beschränkung auf regionalpolitisch vordringliche Fälle ausgeschlossen.

„2. Förderung des Ausbaus der Infrastruktur, soweit es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist, durch

a) Erschließung von Industriegelände im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1,"

Begründung

Nach der bisherigen Fassung wird bei wörtlicher Auslegung nur die Förderung der Erschließung von Industriegelände im Zusammenhang mit Industrieansiedlungen, nicht aber bei Ausbau, Umstellung und gegebenenfalls Rationalisierung und Modernisierung umfaßt.

„b) Ausbau von Verkehrsverbindungen, Energie- und Wasserversorgungsanlagen, Abwasser- und Abfallbeseitigungsanlagen sowie öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen,"

Begründung

Durch die Reinhaltegesetze der Nachkriegszeit für Wasser und Luft ist nicht nur die Beseitigung der Abwässer, sondern auch des Abfalles zu einem Problem geworden. Bei einem jährlichen Anfall von rd. 100 Millionen m^3 in der Bundesrepublik Deutschland besteht über die Notwendigkeit zur Beseitigung der festen Abfallstoffe kein Zweifel mehr. In vielen Fällen (insbesondere in der galvanischen und chemischen

Industrie) ist die Möglichkeit zu einer geordneten Beseitigung der festen Abfallstoffe ein entscheidender Faktor der Standortbeurteilung geworden.

c) In Absatz 2 Nr. 2 sind die Worte „in denen Wirtschaftszweige vorherrschen" zu streichen.

Begründung

Es soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die Maßnahmen nicht nur auf Gebiete beschränkt bleiben, in denen eine Monostruktur besteht. Nach der bisherigen Formulierung wäre eine Förderung nur in solchen Gebieten möglich, welche unter einer Strukturkrise leiden, die auf Schwierigkeiten in bestimmten, vorherrschenden Wirtschaftszweigen beruht.

d) Folgende Absätze 3 und 4 sind anzufügen:

„(3) Einzelne Entwicklungsschwerpunkte und Maßnahmen können auch außerhalb der vorstehend genannten Gebiete gefördert werden, wenn und soweit für ihre Auswahl die besonderen Probleme benachbarter Fördergebiete maßgebend sind."

Begründung

In ihrer Begründung zu § 1 Abs. 2 weist die Bundesregierung darauf hin, daß unter bestimmten Umständen die Förderung einzelner Entwicklungsschwerpunkte außerhalb abgegrenzter Förderungsgebiete nicht ausgeschlossen sein soll. Diese begrüßenswerte Ergänzung der Gebietsdefinition sollte gesetzlich fundiert und auf die Möglichkeit ausgedehnt werden, daß in einem von der Gemeinschaftsaufgabe sonst nicht betroffenen Gebiet bestimmte Maßnahmen dann gefördert werden können, wenn sie — wie z. B. der Bau eines Sammlers — eindeutig im Sinne eines benachbarten Fördergebietes liegen.

„(4) Solange und soweit der Bund nach Maßgabe des Absatzes 1 nicht mitwirkt, bleibt die alleinige Zuständigkeit der Länder unberührt."

Begründung

Klarstellung, daß es den Ländern auf den in Absatz 1 aufgezählten Sachgebieten nicht verwehrt ist, allein planend und verwaltend tätig zu werden, solange ein Vorhaben nicht in die gemeinsame Planung einbezogen ist.

e) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung klarzustellen, daß nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" der Bund und die Wirtschaftsförderung im Zonenrandgebiet mindestens in dem bisherigen Umfange fortführen wird.

3. **§ 2**

a) In Absatz 2 im letzten Halbsatz sind die Worte „die erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgen." durch die Worte „die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind." zu ersetzen.

Begründung

Gleichstellung kommunaler Versorgungsunternehmen, die in privater Rechtsform betrieben werden.

b) Nach Absatz 2 ist folgender Absatz 2a einzufügen:

„(2 a) Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt nicht für Gemeindeaufgaben, die in den Ländern Berlin und Hamburg wahrgenommen werden."

Begründung

Durch diese Einfügung soll sichergestellt werden, daß die Länder Berlin und Hamburg, die gleichzeitig Landes- und Gemeindeaufgaben wahrnehmen, nicht in jedem Fall wegen ihres Stadtstaatcharakters als Träger der Gemeinschaftsaufgaben ausgeschlossen werden.

c) In Absatz 3 sind die Worte „an Gewerbebetriebe" zu streichen.

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung und verhindert den Umkehrschluß, daß eine eigene Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände nicht erforderlich ist.

4. **§ 3**

§ 3 ist wie folgt zu fassen:

„§ 3

Förderungsarten

Die finanzielle Förderung kann in der Gewährung von Investitionszuschüssen, Darlehen, Zinszuschüssen und Bürgschaften bestehen."

Begründung

Die Ergänzung vervollständigt den finanzwirtschaftlich möglichen Katalog der Förderungsarten.

5. **§ 5**

Der Bundesrat geht davon aus, daß regionalpolitische — insbesondere wirtschaftsfördernde — Maßnahmen wie bisher auch zukünftig in solchen Gebieten notwendig sein werden, die nicht Fördergebiete im Sinne dieses Gesetzes sind; der Bundesrat sieht darin eine wesentliche Voraussetzung für eine optimale räumliche Ordnung im Sinne eines angemessenen Wirtschaftswachstums. Er ist sich darüber im klaren, daß diese — von den Bundesländern allein durchzuführenden — Maßnahmen auf die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" Rücksicht nehmen müssen, hält es andererseits aber auch für erforderlich, daß bei der gemeinsamen Rahmenplanung für die Fördergebiete im Sinne dieses Gesetzes die regionalpolitischen Erfordernisse anderer — insbesondere benachbarter — Gebiete nicht übersehen werden.

6. **§ 6**

a) Absatz 1 Satz 2 ist durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Ihm gehören der Bundesminister für Wirtschaft, der Bundesminister der Finanzen und ein Minister (Senator) jedes Landes an; eine Vertretung ist zulässig. Den Vorsitz führen der Bundesminister für Wirtschaft und ein von den Ländern gewählter Vertreter im zweijährigen Wechsel."

Begründung

Da Bund und Länder im Planungsausschuß als gleichberechtigte Partner zusammenwirken, erscheint es gerechtfertigt, daß den Vorsitz im Wechsel der Bundesminister für Wirtschaft und ein Vertreter der Länder führt.

b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Der Planungsausschuß beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner Mitglieder. Die Stimmenzahl des Bundes entspricht der Zahl aller Länder. Jedes Land hat eine Stimme."

Begründung

Die Änderung des Satzes 1 soll klarstellen, daß die vorgesehene Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aus der Stimmenzahl des Bundes und der Zahl der Stimmen aller Länder zu berechnen ist, also stets 17 Stimmen beträgt. Durch diese Fassung wird ausgeschlossen, daß der Bund mit einer Minderheit der anwesenden Länder Mehrheitsentscheidungen herbeiführen kann. Wären für die Berechnung der Dreiviertelmehrheit die Stimmen der anwesenden Länder maßgeblich, so bestünde diese Möglichkeit, sobald nur zwei Länder fehlen.

Durch die Änderung des Satzes 2 soll klargestellt werden, daß der Bund — unabhängig von der Zahl der anwesenden Länder — stets 11 Stimmen hat.

Der letzte Satz kann gestrichen werden, weil die Art der Stimmenabgabe des Bundes im Gesetz nicht geregelt zu werden braucht.

7. **§ 7**

a) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 sind wie folgt zu fassen:

„(1) Bis zum 1. April jedes Jahres schlagen die Länder dem Planungsausschuß die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 zur Aufnahme in den Rahmenplan vor. . . ."

„(3) Der Bundesminister für Wirtschaft legt seine Vorschläge dem Planungsausschuß zur Beschlußfassung vor."

Begründung

Wegen des Verfahrens bei den Haushaltsaufstellungen in den Ländern ist als Termin für die Anmeldung der Maßnahmen der 1. April vorzuziehen.

Die Änderung des Absatzes 3 ist die Folge der Änderung des Absatzes 1 Satz 1.

b) Absatz 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Mit der Anmeldung gilt die Zustimmung des Landes gemäß Artikel 91 a Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes unter der Voraussetzung als erteilt, daß die Maßnahme in Höhe der angemeldeten Kosten in den Rahmenplan aufgenommen wird."

Begründung

Der Begriff des „Vorhabens" in Artikel 91 a Abs. 3 Satz 2 GG umfaßt nicht nur die einzelnen Projekte, sondern auch die zu ihrer Verwirklichung erforderlichen Kosten. In der Anmeldung zur Aufnahme in den Rahmenplan kann daher die grundgesetzlich erforderliche Zustimmung nur dann gesehen werden, wenn ein Projekt mit den vom betroffenen Land angemeldeten Kosten in den Rahmenplan aufgenommen wird.

c) Absatz 1 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

„Bis zur Beschlußfassung über den Rahmenplan oder bei seiner jährlichen Überprüfung kann die Anmeldung einer Maßnahme zurückgenommen oder geändert werden."

Begründung

Es sollte klargestellt werden, daß die Anmeldung einer Maßnahme geändert werden kann, wenn sich die Absichten eines Landes in dem Zeitraum zwischen der Anmeldung und der Aufstellung des Rahmenplans lediglich hinsichtlich der Höhe der Kosten des angemeldeten Projekts ändern. Ferner muß die Anmeldung auch bei der jährlichen

Überprüfung des Rahmenplans zurückgenommen oder geändert werden können.

d) In Absatz 2 ist das Wort „Vorhaben" durch das Wort „Maßnahmen" zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an die Nomenklatur von Absatz 1.

8. **§ 9**

§ 9 ist zu streichen.

Begründung

Die Vorschrift ist im Hinblick auf die vorgeschlagene Änderung zu § 1 Abs. 1 und auf Artikel 91 a Abs. 5 GG überflüssig.

9. **§ 10**

a) In Absatz 1 sind nach den Worten „der dem Land" die Worte „einschließlich seiner Gemeinden und Gemeindeverbände" einzufügen.

Begründung

Die Regelung des Regierungsentwurfs entspricht nicht der in Aussicht genommenen Fassung des Artikels 91 a Abs. 4 des Grundgesetzes. Nach dieser Vorschrift soll der Bund verfassungsrechtlich verpflichtet sein, einen bestimmten Anteil der Aufwendungen „in jedem Land", also nicht nur der Aufwendungen des Landes selbst, zu tragen. Bei der Auslegung dieser Vorschrift ist insbesondere auch Artikel 91 a Abs. 1 zu berücksichtigen, durch den bestimmt werden soll, daß der Bund „bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder" mitwirkt (und mitfinanziert). Aufgaben der Länder sind aber, wie sich aus Artikel 30 des Grundgesetzes ergibt, alle staatlichen Aufgaben, die nicht Bundesaufgaben sind, gleich ob das Land sie selbst wahrnimmt oder seinen Gemeinden oder Gemeindeverbänden übertragen hat. Die Erstattungsverpflichtung des Bundes nach § 10 Abs. 1 des Regierungsentwurfs muß daher auch die Aufwendungen der Gemeinden und Gemeindeverbände umfassen. Bei einer anderen Regelung wäre der Umfang der Erstattungen auch weitgehend von der jeweiligen Zuständigkeitsverteilung im einzelnen Land abhängig und würde damit zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, die sachlich nicht gerechtfertigt sind.

b) In Absatz 2 Satz 1 ist das Wort „Zahlungen" durch das Wort „Vorauszahlungen" zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung.

10. **§ 11**

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger zur Tilgung und Verzinsung erhaltener Darlehen oder zum Ausgleich der auf Grund übernommener Bürgschaften erstatteten Ausfälle gezahlt werden, sind vom Land anteilig an den Bund abzuführen."

Begründung

Folge der zu § 3 vorgeschlagenen Änderung.

b) Absätze 4 und 5 sind zu streichen.

Begründung

Zu Absatz 4

Die vom Bund vorgesehene Verpflichtung zur Verzinsung der abzuführenden Beträge widerspricht dem partnerschaftlichen Verhältnis von Bund und Ländern im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe.

Zu Absatz 5

Die Streichung der Länderhaftung entspricht der Stellungnahme des Bundesrates im ersten Durchgang des Finanzreformgesetzes zu Artikel 104 a Abs. 4 GG. Zudem ist es systemwidrig, in einem einfachen Bundesgesetz zu bestimmen, daß die geltenden Verfassungsnormen unberührt bleiben.

11. **§ 12**

Absatz 2 ist zu streichen.

Begründung

Die Anwendung des Beteiligungssatzes des § 10 setzt nach dem Sinne des Gesetzes die Durchführung eines gemeinsamen Rahmenplans voraus. Solange ein solcher nicht aufgestellt ist, muß nach den bisherigen Beteiligungen verfahren werden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

Zu I.

Es soll geprüft werden, inwieweit die Gesetzentwürfe zu den Gemeinschaftsaufgaben im Wortlaut einander angeglichen werden können.

Zu II.

Zu 1.

Hierzu hat die Bundesregierung in der 334. Bundesratssitzung am 7. Februar 1968 folgende Erklärung abgegeben:

„Die Bundesregierung erklärt, daß die regionale und nicht die sektorale Förderung hier angesprochen ist und daß deswegen die Energiepolitik nach ihrer Meinung auch nicht in die Gemeinschaftsaufgabe ‚Verbesserung der regionalen Sturkturpolitik' einbezogen werden kann. In dieser Weise wurde auch in dem Jahreswirtschaftsbericht die Energiepolitik nicht im Rahmen der regionalen Strukturpolitik, sondern bei der sektoralen Strukturpolitik behandelt.

Unabhängig davon wird erklärt, daß an eine Änderung der Finanzierung in Höhe von zwei Dritteln der Kosten durch den Bund bei den bereits beschlossenen bzw. bei den in Vorbereitung befindlichen Maßnahmen im Bereich der Energiepolitik nicht gedacht ist. Die Bundesregierung kann hier und heute natürlich keine Verpflichtung irgendwelcher Art zur Finanzierung möglicher energiepolitischer Maßnahmen in der Zukunft eingehen."

Zu 2. (§ 1)

a) § 1 Abs. 1 (Einleitungssatz)

Die Bundesregierung hält an der Regierungsvorlage fest. Nach ihrer Auffassung sollte der in § 1 Abs. 1 verwendete, aus Artikel 91 a Abs. 1 GG (E) übernommene Begriff der Gemeinschaftsaufgabe nicht durch die vom Bundesrat vorgesehene Formulierung ersetzt werden. Der rechtliche Charakter der Gemeinschaftsaufgaben ist in Artikel 91 a GG (E) festgelegt. Dort ist eindeutig gesagt, daß es sich um Länderaufgaben handelt, an denen der Bund mitwirkt.

Der Umfang der Mitwirkung des Bundes bei den Gemeinschaftsaufgaben ergibt sich ebenfalls aus Art. 91 a (E) und den Einzelbestimmungen dieses Gesetzes.

b) § 1 Abs. 1 Nr. 1

Die Bundesregierung hält an der Regierungsvorlage fest. Die Förderung bestehender Unternehmen in den Fördergebieten sollte auf die Fälle des Ausbaus und der Umstellung beschränkt bleiben. Sie sind nach Auffassung der Bundesregierung neben der Neuerrichtung von Betrieben die regionalpolitisch vordringlichen Fälle einer Finanzierungshilfe in den strukturschwachen Gebieten. Die Einbeziehung der Rationalisierung und Modernisierung führt dagegen auch bei einer Beschränkung auf die regionalpolitisch vordringlichen Fälle zu einer finanziell nicht vertretbaren Ausweitung der Gemeinschaftsaufgabe. Diese Vorhaben sind zudem kaum von den laufenden Erneuerungsinvestitionen zu trennen, die nicht gefördert werden sollten. Da die Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe Angelegenheit der einzelnen Länder ist, müßte auch die vom Bundesrat vorgeschlagene Beschränkung auf „regionalpolitisch vordringliche Fälle" zu einer unterschiedlichen Förderungspraxis innerhalb der Bundesrepublik führen.

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a

Die Bundesregierung erhebt keine Einwendungen.

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b

Die Bundesregierung hält an der Regierungsvorlage fest. Sie erkennt zwar die Dringlichkeit einer Sicherstellung der Abfallbeseitigung an, kann aber nicht in Kauf nehmen, daß deren Aufnahme in den Maßnahmenkatalog zu einer Einschränkung der vordringlichen Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur führt. Sie sieht zur Zeit keine Möglichkeit, dafür zusätzliche Bundesmittel zur Verfügung zu stellen. Die Bundesregierung wird im Plannungsausschuß darauf hinwirken, daß bei den aus der Gemeinschaftsaufgabe finanzierten Maßnahmen die Abfallbeseitigung sichergestellt wird.

c) § 1 Abs. 2 Nr. 2

Die Bundesregierung hält an der Regierungsvorlage fest. Nur ein rascher und über die ständige Anpassung hinausgehender Strukturwandel in vorherrschenden Wirtschaftszweigen kann die Finanzierungshilfe im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe rechtfertigen. Andernfalls handelt es sich um solche Probleme, die von der im übrigen gut strukturierten Umgebung absorbiert werden. Sollte dennoch durch derartige Einzelerscheinungen die Wirtschaftskraft erheblich unter den Bundesdurchschnitt absinken oder abzusinken drohen, können Förderungsmaßnahmen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 durchgeführt werden.

d) § 1 Abs. 3

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates nicht.

§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 umschreiben die Fördergebiete sehr allgemein und engen den Planungsausschuß nach Auffassung der Bundesregierung nicht ein, derartige Entwicklungsschwerpunkte in die Förderung einzubeziehen. Diese Möglichkeit betonte die Bundesregierung bereits in ihrer Begründung zum Gesetzentwurf. Die ausdrückliche Erwähnung im Gesetz erscheint daher entbehrlich. Eine allgemeine Ausweitung der Gemeinschaftsaufgabe auf Maßnahmen außerhalb der Fördergebiete lehnt die Bundesregierung dagegen ab. Sie würde zu einer Zersplitterung der Förderung und zu einer entsprechenden Verringerung der Effizienz dieser Gemeinschaftsaufgabe führen.

§ 1 Abs. 4

Die Bundesregierung vermag auch hier der Auffassung des Bundesrates nicht zu folgen. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf die Begründung zum Artikel 91 a GG (E) in der Regierungsvorlage über den Entwurf des Finanzreformgesetzes (Drucksache V/2861, Textziffer 275).

e) Hierzu hat die Bundesregierung in der 34. Bundesratssitzung am 7. Februar 1969 folgende Erklärung abgegeben:

„Die über die in dem Gesetzentwurf genannten Maßnahmen hinausgehende besondere Förderung im Zonnerandgebiet bleibt als eine gesamtdeutsche Aufgabe von dem neuen Instrument der Gemeinschaftsaufgabe in diesem Sinne unberührt. Die Bundesregierung ist bemüht, diese besondere Förderung mindestens im bisherigen Umfang fortzuführen."

Zu 3. (§ 2)

a) § 2 Abs. 2

Die Bundesregierung erhebt keine Einwendungen.

b) § 2 Abs. 2 a

Die Bundesregierung erhebt keine Einwendungen.

c) § 2 Abs. 3

Die Bundesregierung erhebt keine Einwendungen.

Zu 4. (§ 3)

Die Bundesregierung erhebt keine Einwendungen.

Zu 5. (§ 5)

Die Bundesregierung erhebt keine Einwendungen. Sie glaubt dieser Überlegung mit der Formulierung des § 2 Abs. 1 letzter Satz („Sie ist mit anderen öffentlichen Entwicklungsvorhaben abzustimmen.") Rechnung getragen zu haben.

Zu 6. (§ 6)

a) § 6 Abs. 1 Satz 2

Die Bundesregierung vermag dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu folgen. Der Vorsitzende muß die überregionalen und, bei unterschiedlichen Länderinteressen, die ausgleichenden und koordinierenden Gesichtspunkte zur Geltung bringen. Zur Wahrnehmung dieser Funktion ist im Bundesstaat grundsätzlich der Vertreter des Gesamtstaates berufen. Ein ständiger Vorsitz erleichtert im übrigen das Verfahren und vermeidet Verwaltungsaufwand. Ein Wechsel im Vorsitz würde die Kontinuität der Arbeit des Aussschusses erschweren. Wenn der Bundesfachminister nicht ständig den Vorsitz führen würde, müßte nach Ansicht der Bundesregierung eine besondere Geschäftsstelle eingerichtet werden.

b) § 6 Abs. 2

Die Bundesregierung kann § 6 Abs. 2 Satz 1 in der Fassung des Bundesrates nicht zustimmen. Zwar ist die Bundesregierung ebenfalls der Auffassung, daß im Planungsausschuß keine Mehrheitsentscheidungen mit einer Minderheit der Länder, gemessen an der Zahl der Mitglieder, getroffen werden sollten. Die von den Ländern angestrebte Sicherung gegen derartige Entscheidungen kann jedoch ebenso wirksam durch die Anwesenheit aller Länder erreicht werden. Diese Anwesenheit aller Länder dürfte auch in jedem Falle möglich sein, da gemäß § 6 Abs. 1 eine Vertretung der Mitglieder des Planungsausschusses zulässig ist. Da es für eine partnerschaftliche und wirksame Zusammenarbeit im Planungsausschuß unerläßlich ist, daß bei den Beratungen alle Länder mitwirken, hat die Bundesregierung die in der Regierungsvorlage vorgesehene Regelung gewählt, um so die Mitarbeit aller Länder zu fördern. Bei der vom Bundesrat vorgeschlagenen Lösung wäre auch zu bedenken, daß im Extremfall eine Mehrheit von sechs Ländern jede Beschlußfassung und damit praktisch jede Beratung im Planungsausschuß durch Abwesenheit verhindern kann.

Der vom Bundesrat vorgeschlagenen Neufassung des § 6 Abs. 2 Satz 2 sowie der Streichung des § 6 Abs. 2 Satz 4 stimmt die Bundesregierung zu.

Zu 7. (§ 7)

a) § 7 Abs. 1 Satz 1

Die Bundesregierung stimmt einer Verschiebung des Anmeldetermins vom 1. Februar auf den 1. April nicht zu, da sonst die rechtzeitige Aufstellung des Rahmenplanes nicht gewährleistet wäre. Die Einhaltung des frühen Termins erscheint in der Praxis auch möglich, da es sich bei den Gemeinschaftsaufgaben in der Regel um laufende Maßnahmen handelt.

Der Vorschlag des Bundesrates, die Worte „Bundesminister für Wirtschaft" durch das Wort „Planungsausschuß" zu ersetzen, ist gegenstandslos, wenn der Bundesminister für Wirtschaft ständig den Vorsitz führt. In diesem Fall kann zweckmäßigerweise nur er in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Empfänger der Anmeldungen sein.

§ 7 Abs. 3

Der Änderungsvorschlag des Bundesrates zu Absatz 3 ist eine Folge des Änderungsvorschlages zu

§ 7 Abs. 1, dem die Bundesregierung nicht zu folgen vermag. Demgemäß hält sie auch hier an der Regierungsvorlage fest.

b) § 7 Abs. 1 Satz 2

Die Bundesregierung kann dem Änderungsvorschlag des Bundesrates nicht folgen. Wenn die Zustimmung des Landes gemäß Artikel 91 a Abs. 3 Satz 2 GG (E) nur unter der Voraussetzung als erteilt gilt, daß die Maßnahme genau in Höhe der angemeldeten Kosten in den Rahmenplan aufgenommen wird, würde die wichtigste Aufgabe des Planungsausschusses, die Ländervorschläge nach den finanziellen Möglichkeiten abzustimmen und in einem Plan zusammenzufassen, sehr erschwert. Den Interessen der Länder wird in ausreichendem Maße dadurch Rechnung getragen, daß die Länder ihre Zustimmung bis zur Beschlußfassung über den Rahmenplan widerrufen können (§ 7 Abs. 1 Satz 3).

c) § 7 Abs. 1 Satz 3

Die Bundesregierung hält an der Regierungsvorlage fest. § 7 Abs. 1 Satz 3 soll den Widerruf der in Satz 2 behandelten Zustimmung nach Artikel 91 a Abs. 3 Satz 2 (E) regeln. Er sollte deswegen im Anschluß an Satz 2 auch das Wort „Zustimmung" enthalten. Der Widerruf der Zustimmung schließt die Zurücknahme der Anmeldung einer Maßnahme ein. Nach der Fassung der Regierungsvorlage ist es auch zulässig, die Anmeldung hinsichtlich der Kosten zu ändern. Eine Bindung an die Anmeldung bis zur Beschlußfassung über den Rahmenplan ist im Gesetz nicht vorgesehen. Die Fristen für die Anmeldung stehen dabei nicht im Wege, weil sie keine Ausschlußfristen sind.

Eine einseitige Widerrufsmöglichkeit auch bei der jährlichen Fortschreibung des Rahmenplans würde eine Unsicherheit für die im Planungsausschuß für mehrere Jahre beschlossene regionale Strukturpolitik bedeuten.

Es ist nach Auffassung der Bundesregierung der Gemeinschaftsaufgabe angemessen, wenn eventuell erforderliche Korrekturen eines einmal beschlossenen Rahmenplans im Planungsausschuß gemeinsam vorgenommen werden. Hierzu schafft § 7 Abs. 4 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Regierungsvorlage die rechtlichen Voraussetzungen. Das Land sollte sich auch deshalb nicht einseitig vom Rahmenplan lösen können, weil sonst die Gefahr besteht, daß einmal begonnene Maßnahmen unvollendet abgebrochen werden und damit die hierfür verbrauchten Mittel zu einer Fehlinvestition geführt hätten.

d) § 7 Abs. 2

Die Bundesregierung erhebt keine Einwendungen.

Zu 8. (§ 9)

Die Bundesregierung empfiehlt, den § 9 nicht zu streichen. Die Vorschrift stellt im Anschluß an die Regelung über den Rahmenplan klar, daß dessen Durchführung allein den Ländern obliegt.

Absatz 2 konkretisiert das Recht der Bundesregierung und des Bundesrates auf Unterrichtung.

Zu 9. (§ 10)

a) § 10 Abs. 1

Die Bundesregierung vermag dem Änderungsvorschlag des Bundesrates nicht zu folgen. Artikel 91 a GG (E) regelt die Zusammenarbeit des Bundes als Gesamtstaat mit den Ländern als Gliedstaaten bei der Wahrnehmung bestimmter, den Ländern als Gliedstaaten obliegender Aufgaben. Die Gemeinschaftsaufgaben betreffen daher nur staatliche Maßnahmen des Landes. Soweit das Land Vorhaben Dritter fördert, beteiligt sich der Bund an der Förderung durch das Land. Das gilt bei der Förderung von Maßnahmen Privater gleichermaßen wie bei der Förderung von Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände. Ebensowenig wie die Eigenleistungen privater Förderungsempfänger als Leistungen des Landes angerechnet werden können, kann das bei den Eigenleistungen der Gemeinden und Gemeindeverbände geschehen.

Im übrigen kann sich die gemeinsame Rahmenplanung von Bund und Ländern nur auf die Förderungsmaßnahmen des Landes erstrecken; denn die Leistungen Privater und der Gemeinden und Gemeindeverbände sind der gemeinsamen Planung von Bund und Ländern nicht zugänglich. Diese entscheiden vielmehr selbständig. Die Mitfinanzierung durch den Bund kann aber nur so weit gehen, wie er mitplanen kann.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den Worten „in jedem Land" in Artikel 91 a Abs. 4 GG (E). Diese Worte sollen nur besagen, daß nicht der Bund die Hälfte der Ausgaben der Länder insgesamt, sondern die Hälfte der Ausgaben eines jeden Landes trägt.

b) § 10 Abs. 2 Satz 1

Gegen den Änderungsvorschlag zu § 10 Abs. 2 erhebt die Bundesregierung keine Einwendungen.

Zu 10. (§ 11)

a) § 11 Abs. 1

Die Bundesregierung erhebt wie zu der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderung des § 3 keine Einwendungen.

b) § 11 Abs. 4 und 5

Absatz 4

Die Bundesregierung kann der Streichung des Absatzes 4 nicht zustimmen. Die Richtlinien der Bundesregierung zu § 64 a Abs. 1 RHO vom 1. April 1953 (Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen 1953 S. 369) bestimmen nach Ziffer 12 in Verbindung mit Ziffer 2 der Anlage 2 der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen, daß Mittel, die an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung gewährt und nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet worden sind, nicht nur in voller Höhe zurückzuzahlen, sondern auch mit 2 v. H. über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen sind.

Nach dieser Vorschrift ist ständig verfahren worden. Die Bundesregierung hält es für gerechtfertigt, daß

auch in Zukunft zurückzuzahlende Bundesmittel stets von allen Stellen außerhalb der Bundesverwaltung verzinst werden.

Absatz 5

Die Bundesregierung stimmt der Auffassung zu, daß Absatz 5 aus systematischen Gründen nicht erforderlich ist.

Zu 11. (§ 12)

§ 12 Abs. 2

Der Vorschlag des Bundesrates wird im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens noch zu prüfen sein.